

Vorwort zur 4. Auflage

Die vorliegende 4. Auflage des Kommentars zum Angestelltengesetz ist notwendig geworden, weil seit dem Erscheinen der Voraufgabe im Jahr 2019 einerseits Neuerungen im Gesetzesstand, und zwar BGBl I 2018/100 mit Rechtsbereinigungen in verschiedenen Bestimmungen des AngG sowie BGBl I 2019/74 mit einer Änderung im Bereich der „sonstigen wichtigen Gründe in der Person“, einzuarbeiten waren. Zudem ergingen – nicht zuletzt auch im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie – zahlreiche neue Entscheidungen der Gerichte, auch die Literatur hat in dieser Zeit zur Fortentwicklung des Angestelltenrechts bzw. des Arbeitsrechts allgemein beigetragen. Zur großen Freude des Herausgebers konnten wiederum alle Bearbeiterinnen und Bearbeiter für eine Weiterarbeit gewonnen werden, und sie haben es neuerlich bewerkstelligt, die Aktualisierungen sachgerecht und fundiert einzuarbeiten, ohne das Konzept des Kommentars – gute Zugänglichkeit trotz juristisch anspruchsvoller Darstellung – zu verändern. Als neue Autorin ist Frau Univ.-Ass. Dr. Verena Vinzenz dazugekommen. Alle Beteiligten hoffen nun, dass auch die 4. Auflage des Kommentars wieder entsprechenden Anklang finden wird. Die Neuauflage befindet sich allgemein auf dem Gesetzesstand 1. Juni 2022.

Dank schulde ich dieses Mal Mitarbeiterinnen des Grazer Instituts: Die Univ.-Ass. Mag. *Esther Eichinger* und Mag. *Anna Zaversky* sowie die Stud.-Ass. *Karin Bauer* und *Christina Praßl* haben bei der Aufbereitung von Manuskripten, bei den Fahnen- und Umbruchkorrekturen sowie bei der Überarbeitung der Verzeichnisse wichtige Arbeit geleistet.

Graz, im Juni 2022

Gert-Peter Reissner

Vorwort zur 1. Auflage (Auszug)

Das Angestelltengesetz 1921 BGBI 292, derzeit idF BGBI 2010/58, ist nach wie vor das wichtigste individualarbeitsrechtliche Sondergesetz und spielt in Rechtsprechung und Lehre zum österreichischen Arbeitsrecht eine entsprechend bedeutsame Rolle. Der Stand der Diskussion zum AngG ist in Großkommentaren wie auch in einem Sammelkommentar gut dokumentiert. Viele mit Arbeitsrecht befassten Kolleginnen und Kollegen ist – wie auch dem Unterzeichnenden – in letzter Zeit jedoch bewusst geworden, dass es an einem handlichen und kompakten, übersichtlich gegliederten und mit Beispielen aufgelockerten, möglichst aktuellen, aber dennoch juristisch anspruchsvollen Kommentar zum AngG fehlt. Verlag, Autorinnen und Autoren sowie Herausgeber haben sich daher die Aufgabe gestellt, diese Lücke in der Fachliteratur zum österreichischen Arbeitsrecht zu schließen. Angestrebt wurde, wenn schon nicht ein „Jahreskommentar“, so doch ein Werk, welches in relativ kurzen Zeitabständen Neuauflagen erfahren soll. [...].

Das Ziel, juristisch fundierte Darstellungen zu bieten, konnte nach Auffassung des Unterzeichnenden durch die Auswahl der Bearbeiterinnen und Bearbeiter aus vielen wichtigen Bereichen des Arbeitsrechts – aus Gerichten, Rechtsanwaltschaft, Interessenvertretungen, Unternehmen und Universitäten – sehr gut erreicht werden. Naturgemäß bewirkt die Zahl von insgesamt 14 qualifizierten Kommentatorinnen und Kommentatoren unterschiedliche Arbeits- und Darstellungsweisen. Als Herausgeber habe ich mich daher auch bemüht, Homogenität in Darstellung und Umfang der behandelten Materien zu erreichen. Übrigens: Was gut ist, kann immer noch besser werden. Für Anregungen und Verbesserungsvorschläge sind wir daher dankbar [...].

Das Konzept des Werkes, einerseits Handlichkeit und andererseits eine rasche und zugleich zuverlässige, umfassende Orientierung über den Stand von Rechtsprechung und Lehre zu bieten, erforderte Beschränkungen bei der Durchdringung von Problemen und bei der Auswahl von Rechtsprechung und Lehre. Ältere Veröffentlichungen und Entscheidungen sind aus diesem Grund nicht flächendeckend, sondern nur punktuell berücksichtigt, ebenso deutsche Judikatur und Literatur. Das Streben nach Kürze und Lesbarkeit veranlasste auch dazu, im Text auf die gleichberechtigte Verwendung beider Geschlechter zu verzichten. Die Verwendung männlicher Formen bezieht sich in gleicher Weise auf die weiblichen Entsprechungen. Vermerkt sei an dieser Stelle noch, dass bei Verweisen auf Paragraphen des AngG – und nur bei diesen – auf die Nennung des Gesetzes verzichtet wurde. [...]

Innsbruck, im September 2012

Gert-Peter Reissner